

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Umweltausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos und Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer und Kollegen auf Fassung eines Gesetzesbeschlusses (Beilage 2) betreffend ein Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft (Zahl 18 - 2) (Beilage 346).

Der Rechtsausschuss und der Umweltausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos und Mag<sup>a</sup>. Margarethe Krojer und Kollegen auf Fassung eines Gesetzesbeschlusses betreffend ein Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft in ihrer 1. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 21. Feber 2001, in ihrer 2. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 7. März 2001, in ihrer 7. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 13. März 2002, und in ihrer 8. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 10. April 2002, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Umweltausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

In der 1. gemeinsamen Sitzung wurde Landtagsabgeordneter Schmid zum Berichterstatter gewählt.

Die 8. gemeinsame Sitzung wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Schmid einen Abänderungsantrag.

In der anschließenden Debatte meldeten sich die Landtagsabgeordneten Glaser, Kölly und Mag. Darabos zu Wort.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Schmid gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Umweltausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf betreffend ein Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde unter Einbezug der von Landtagsabgeordneten Schmid beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 10. April 2002

Der Berichterstatter:

Schmid eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses als  
Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

**Gesetz vom ..... über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde  
(Bgl. L-UAG)**

Der Landtag hat beschlossen:

**§ 1**

**Ziele**

Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung

1. der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen;
2. der biologischen Vielfalt und des Naturhaushalts sowie
3. der Kultur- und Naturlandschaft

erreicht werden.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde kommen zum Schutz der Umwelt (§ 1) folgende Aufgaben und Rechte zu:

1. Mitwirkung in Verwaltungsverfahren gemäß § 3;
2. Initiativrecht zur Missstandsbehebung gemäß § 4;
3. Akteneinsicht und –übermittlung gemäß § 5;
4. Betreten fremden Grundes und fremder Anlagen gemäß § 6;
5. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gemäß § 7 und
6. Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit gemäß § 9.

(2) Soweit es die Aufgabenerfüllung und Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 zulässt, obliegt der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde die fachliche Beratung von Bürgern und Bürgerinnen, die sich für den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit behördlichen Handlungen oder Unterlassungen einsetzen.

(3) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde nimmt die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.I Nr. 151/2001, und dem Umweltmanagementgesetz, BGBl.I Nr. 96/2001, dem Umweltschutzbeauftragten eingeräumten Rechte wahr.

(4) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend ihren Ressourcen eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Diese Reihung hat sich am Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung oder Umweltverbesserung zu orientieren, wobei jedoch auch bei im Einzelfall weniger erheblichen Beeinträchtigungen oder Verbesserungen auf eine Beispielswirkung, die auf Grund der Vielzahl solcher Einzelfälle entstehen kann, Bedacht zu nehmen ist.

### **§ 3**

#### **Mitwirkung in Verwaltungsverfahren**

(1) Der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde kommt Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in allen Verwaltungsverfahren zu, die auf Grund der im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Landesgesetze durchgeführt werden und deren Ausgang erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 zur Folge haben kann. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des § 1 dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und dabei Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu erheben. Bei Wahrnehmung ihrer Parteistellung hat sie, soweit dies im Interesse des Umweltschutzes vertretbar ist, auch auf andere Interessen, insbesondere wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Interessen, Bedacht zu nehmen.

(2) Die Behörden, die Verwaltungsverfahren im Sinne des Abs. 1 führen, haben nach Einlangen eines Antrags oder nach Aufnahme eines amtswegigen Verfahrens die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft über den Gegenstand des Verfahrens nachweislich zu verständigen. Dies gilt nicht für das aufsichtsbehördliche Verfahren zur vereinfachten Widmungsänderung. Verzichtet die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft nicht auf ihre Parteistellung, sind ihr die Projektunterlagen oder sonstige Schriftstücke zuzustellen. Findet eine Verhandlung statt, so ist die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft zu laden. Die Parteistellung ist auch gegeben, wenn die Verständigung der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft entgegen diesem Absatz unterblieben ist.

#### **§ 4**

#### **Initiativrecht zur Missstandsbehebung**

(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf Bestehen eines Umweltmissstands vor, so kann die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Behebung des Missstands gemäß den Verwaltungsvorschriften stellen. Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat das Recht auf Erhebung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln gegen die getroffenen Maßnahmen oder gegen die Säumigkeit der Behörde. Dieses Recht gilt insbesondere auch gegenüber der im Rahmen der Gemeindeaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat ihr bekannt gewordene Übertretungen von Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des § 1 dienen, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Ein Umweltmissstand im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn entgegen den Landesgesetzen oder Verordnungen des Landes oder einer Gemeinde die Umwelt im Sinne des § 1 beeinträchtigt wird, die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht oder sonst landesgesetzliche Bestimmungen, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, nicht eingehalten werden.

## **§ 5**

### **Akteneinsicht und -übermittlung**

(1) Die mit der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften befassten Behörden haben der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Besteht insbesondere der Verdacht eines Umweltmissstands im Sinne des § 4 Abs. 3, so hat die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft das Recht auf Akteneinsicht in allen bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren, die aufgrund von Landesgesetzen geführt wurden. Bescheide oder Verordnungen, die das zulässige Maß der Umweltbeeinträchtigung oder die besondere Unterschutzstellung der Umwelt festlegen, sind auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

## **§ 6**

### **Betreten fremden Grunds und fremder Anlagen bei erheblichen Umweltmissständen**

(1) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat bei begründetem Verdacht eines erheblichen Umweltmissstands (§ 4 Abs. 3) das Recht, zum Zweck der notwendigen Erhebungen Grundstücke und Anlagen zu betreten; dabei muss ein Vertreter/ eine Vertreterin der zuständigen Behörde anwesend sein. Dieses Recht ist möglichst schonend auszuüben. Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, den ungehinderten Zutritt zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Von Erhebungen gemäß Abs. 1 sind die Verfügungsberechtigten im Vorhinein zu verständigen, außer die Verständigung ist unmöglich oder es ist Gefahr in Verzug.

## **§ 7**

### **Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen**

(1) Zum Schutz der Umwelt hat die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen.

(2) Das Land hat Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft so zeitgerecht zu übermitteln, dass eine fachlich fundierte Stellungnahme möglich ist.

(3) Die Stellungnahmen der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft sind öffentlich.

## **§ 8**

### **Burgenländische Landesumweltanwaltschaft**

(1) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Sie besteht aus dem Leiter/der Leiterin (Burgenländischer Landesumweltanwalt/ Burgenländische Landesumweltanwältin) und dem erforderlichen sonstigen Personal.

(2) Das Land Burgenland hat der Landesumweltanwaltschaft die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Burgenländische Landesumweltanwalt/ die Burgenländische Landesumweltanwältin wird von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Stelle ist im Landesamtsblatt für das Burgenland auszuschreiben. Der für Umweltfragen zuständige Ausschuss des Landtags hat sämtliche Kandidat/inn/en, die sich aufgrund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören. Bei dieser Anhörung steht auch je einem Vertreter jener im Landtag vertretenen Parteien,

die diesem Ausschuss nicht angehören, ein Fragerecht zu. Der Beschluss des Ausschusses ist der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Der Burgenländische Landesumweltanwalt/ die Burgenländische Landesumweltanwältin muss über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen, insbesondere ein Studium an einer Universität abgeschlossen und praktische Erfahrungen im Umwelt- oder Naturschutzrecht haben.

(5) Ein Landesbeamter (eine Landesbeamtin) oder ein Landesvertragsbediensteter (eine Landesvertragsbedienstete), der (die) zum Burgenländischen Landesumweltanwalt (zur Burgenländischen Landesumweltanwältin) bestellt wird, ist für die Dauer dieser Bestellung gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. § 29d Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, in der für Landesvertragsbedienstete jeweils geltenden Fassung, ist dabei sinngemäß anzuwenden.

(6) (Verfassungsbestimmung) Der Burgenländische Landesumweltanwalt/ die Burgenländische Landesumweltanwältin ist bei Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden. Die ihm/ihr nachgeordneten Bediensteten sind in fachlicher Hinsicht nur an die Weisungen des Burgenländischen Landesumweltanwalts/ der Burgenländischen Landesumweltanwältin gebunden.

(7) Das sonstige Personal der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft wird nach Anhörung des Burgenländischen Landesumweltanwalts/ der Burgenländischen Landesumweltanwältin ausgewählt.

## **§ 9**

### **Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit**

(1) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde legt dem Landtag und der Öffentlichkeit alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit in diesen beiden Jahren vor. Dieser Bericht ist bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres zu erstatten. Der Bericht für die Jahre 2002 und 2003 ist im Jahr 2004 zu erstatten.

(2) Der in Abs. 1 genannte Tätigkeitsbericht umfasst jedenfalls Informationen zum Ausgang jener Verfahren, an denen sich die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde beteiligt hat sowie zum Ergebnis jener Verfahren, die auf Antrag der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde gemäß § 4 eingeleitet wurden.

## **§ 10**

### **Abgabefreiheit**

Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde unterliegt nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben.

## **§ 11**

### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 8 Abs. 6 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(3) § 3 ist sinngemäß auf anhängige Verfahren anzuwenden, wenn nach den Verwaltungsvorschriften eine Verhandlung durchzuführen ist und diese nach dem 1. September 2002 anberaumt wird.

**A) Burgenländisches Baugesetz 1997 – Bgld. BauG, LGBl.Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung:**

1. Errichtung und Änderung von Bauten außerhalb von rechtmäßig gewidmetem Bauland;
2. Errichtung und Änderung von Bauten sowie Änderung des Verwendungszwecks gemäß **§ 17 Abs. 6 und § 18** in rechtmäßig gewidmetem Bauland mit Ausnahme von
  - a) Wohngebäuden und sonstigen Bauten mit einer Nutzfläche von weniger als 300 m<sup>2</sup>;
  - b) Lager-, Einstell- bzw. Maschinenhallen, sofern schon aufgrund ihres Verwendungszweckes erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind;
3. Nichtigerklärung von Bescheiden wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan oder Verstoß gegen das Bgld. BauG gemäß **§ 33**, sofern der betreffende Bau eine Nutzfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> aufweist.

**B) Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung:**

1. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Einkaufszentren oder die Verwendung eines bestehenden Gebäudes für ein Einkaufszentrum gemäß **§ 14d**;
2. Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß **18 Abs. 5 bis 9**, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;

3. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung im vereinfachten Verfahren nach **§ 18a**, wenn die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 nicht vorliegen;
4. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß **§ 19 Abs. 4**, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat.

**C) *Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl.Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung:***

1. die in **§ 5** genannten Vorhaben in der freien Natur und Landschaft;
2. Instandhaltungsmaßnahmen in Feuchtgebieten gemäß **§ 7 Abs. 5**;
3. Maßnahmen in Feuchtgebieten oder im Bereich des Neusiedler Sees (§ 13) gemäß **§ 8**;
4. Änderung des Verwendungszwecks von nach dem NG 1990 genehmigten Anlagen gemäß **§ 9 Abs. 1**;
5. Eingriffe in Naturschutzgebiete gemäß **§ 21a Abs. 3**;
6. Eingriffe in Europaschutzgebiete gemäß **§ 22d Abs. 1 bis 4**;
7. Eingriffe außerhalb von Europaschutzgebieten gemäß **§ 22d Abs. 5**;
8. Prüfung von Plänen und Projekten, die ein Europaschutzgebiet beeinträchtigen könnten, gemäß **§ 22 e**;
9. Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete gemäß **§ 23 Abs. 7**;
10. Eingriffe in geschützte Landschaftsteile gemäß **§ 24 Abs. 2**;
11. Eingriffe in ein Naturdenkmal gemäß **§ 32**;
12. Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß **§ 34**;
13. Beeinträchtigung von Naturhöhlen gemäß **§ 36**;
14. Eingriffe in geschützte Naturhöhlen gemäß **§ 39 Abs. 2**;
15. Aufsammeln und Graben in Naturhöhlen gemäß **§ 40**.

**D) Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994, in der jeweils geltenden Fassung:**

1. Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfallbehandlungsanlagen gemäß **§ 29 Abs. 1**;
2. Auflassung von Abfallbehandlungsanlagen gemäß **§ 35**;
3. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale gemäß **§ 37 Abs. 3**.

**E) Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2001 – EIWG 2001, LGBl.Nr. 41, in der jeweils geltenden Fassung:**

1. Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb einer örtlich gebundenen Elektrizitäts-Erzeugungsanlage gemäß **§ 5 Abs. 1**;
2. wie in Z 1 – im vereinfachten Verfahren gemäß **§ 7 Abs. 1**;
3. Betriebsgenehmigung zu § 5 Abs. 1 unterliegenden Anlagen gemäß **§ 15**;
4. Abweichungen vom Anlagengenehmigungsbescheid gemäß **§ 16**;
5. nachträgliche Auflagen gemäß **§ 17**;
6. Auflassung einer Erzeugungsanlage gemäß **§ 19**;
7. Betriebsunterbrechung gemäß **§ 20**.

**F) Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl.Nr. 10/1971, in der jeweils geltenden Fassung:**

1. Errichtung und Inbetriebnahme sowie Änderung oder Erweiterung von Starkstromleitungsanlagen mit Ausnahme von Leitungen zu Eigenkraftanlagen (sofern keine Zwangsrechte betroffen sind) und Leitungsanlagen zur Ableitung nach § 37 EIWG 1999 gemäß **§ 3**;
2. Vorprüfungsverfahren gemäß **§ 4**;
3. Betriebsbewilligungsverfahren gemäß **§ 9 Abs. 2**.

**G) Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl.Nr. 44/1982, in der jeweils geltenden Fassung:**

1. Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Campingplätzen/ Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 5;
2. Errichtung und Änderung von Mobilheimplätzen gemäß § 27.

**H) Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung:**

Veranstaltungsstätten und betriebstechnische Einrichtungen gemäß § 13.

**I) Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl.Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung:**

Nutzung von Heilvorkommen gemäß § 6.

**J) Bgld. Tierschutzgesetz 1990, LGBl.Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung:**

Halten von Pelztieren und Straußen gemäß § 5a.

**K) Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl.Nr. 40/1970, in der jeweils geltenden Fassung:**

Plan der gemeinsamen Anlagen, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern, gemäß § 17.

## Vorblatt

### Problem:

1. Im Burgenland existiert noch keine Umweltschutzbehörde, wie sie z.B. in den Ländern Niederösterreich (1984), Oberösterreich (1988), Steiermark (1988), Wien (1993) und Salzburg (1998) eingerichtet ist und welche zur Wahrung der landesrechtlichen Umweltschutzvorschriften unter anderem Parteistellung in den entsprechenden Verwaltungsverfahren hat.

2. Im Burgenland konnten mangels eines entsprechenden Organs die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und dem Umweltmanagementgesetz (vorher Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz) eingeräumten Rechte und Aufgaben bis jetzt nicht wahrgenommen werden. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 ermächtigt ua. Organe, die in den Ländern eingerichtet sind, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen, Feststellungsverfahren zur UVP-Pflicht von Vorhaben zu beantragen und im Wege der Parteistellung alle objektiven Umweltschutzvorschriften des Bundes und der Länder in Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G geltend zu machen. Das Umweltmanagementgesetz räumt den Umweltschutzbehörden insbesondere Rechte zur Beantragung von Überprüfungen des Bestehens der Zulassungsvoraussetzungen von Umweltgutachtern und auf Widerruf deren Zulassung ein.

### Ziel:

Die Landesumweltschutzbehörde soll einen Beitrag zur Wahrung der Umweltschutzvorschriften leisten.

### Lösung:

Einrichtung einer Landesumweltschutzbehörde durch dieses Gesetz. Einräumung von Verfahrensrechten in Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen und Vorhaben sowie bei bereits eingetretenen Umweltmissständen. Die

Landesumweltschutzwahlbehörde kann die Wahrung von Umweltschutzvorschriften als ihr Recht geltend machen.

**Alternativen:**

Beibehaltung des Status quo.

**Kosten:**

Unmittelbar entstehen durch die Einrichtung Personalkosten und Sachaufwand. Für die Vergabe externer Gutachten ua. sind Geldmittel bereitzustellen. Diesbezügliche detaillierte Berechnungen sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthalten.

Mittelbar entstehen Kosten durch die gesteigerten Anforderungen an Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf die Umwelt. Dem stehen mittel- und langfristige Einsparungen wegen Verhinderung von Umweltschäden und den Kosten ihrer Beseitigung gegenüber.

**EU-Konformität:**

Gegeben.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

§ 8 Abs. 6 enthält eine Verfassungsbestimmung und unterliegt somit den qualifizierten Beschlusserfordernissen des Art. 31 Abs. 2 L-VG.

## Erläuternde Bemerkungen

### 1. Allgemeiner Teil

Mit dem gegenständlichen Gesetz soll zum Schutz der Umwelt eine Burgenländische Landesumweltanwaltschaft eingerichtet werden. Der Schutz der Umwelt umfasst insbesondere den Schutz und die Verbesserung der Lebensgrundlagen der Menschen, der biologischen Vielfalt sowie des Landschaftsbilds und Naturhaushalts.

Die Landesumweltanwaltschaft macht Umweltvorschriften des Landes im Wege der Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in jenen Verwaltungsverfahren geltend, die auf Grund der im Anhang zum vorliegenden Gesetz angeführten Landesgesetze durchgeführt werden und deren Ausgang erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Landesumweltanwaltschaft kann auch selbst Entscheidungen der zuständigen Behörden beantragen, wenn ein erheblicher Umweltmissstand vorliegt und die Verwaltungsvorschriften entsprechende Abhilfen vorsehen. In beiden Fällen kann sie nach Erschöpfung des Instanzenzugs Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder den Verfassungsgerichtshof erheben.

Gegenüber der Landes- und Gemeindeverwaltung hat die Landesumweltanwaltschaft das Recht auf Gewährung von Amtshilfe. Dies schließt bei Umweltmissständen das Recht auf Akteneinsicht mit ein. Im Fall eines erheblichen Umweltmissstandes darf die Landesumweltanwaltschaft – in Begleitung eines Vertreters/ einer Vertreterin der zuständigen Behörde - auch fremden Grund und fremde Anlagen zu Kontrollzwecken betreten. Von diesem Recht ist möglichst schonend Gebrauch zu machen.

Die Landesumweltanwaltschaft begutachtet Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Landes, soweit sie Auswirkungen auf die Umwelt haben. Alle zwei Kalenderjahre

erstellt die Landesumweltanwaltschaft einen öffentlichen Tätigkeitsbericht und übermittelt diesen dem Landtag.

Die Bevölkerung in Burgenland kann sich zwecks fachlicher Beratung in Umweltschutzangelegenheiten an die Landesumweltanwaltschaft wenden.

Im Übrigen ist zu beachten, dass auch der Bund den Landesumweltanwaltschaften nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und dem Umweltmanagementgesetz Rechte zum Schutz der Umwelt eingeräumt hat.

### **UNMITTELBARE KOSTEN:**

Gemäß § 8 Abs. 2 des Entwurfes hat das Land den Personal- und Sachaufwand für die Tätigkeit der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zu tragen. Dem Land werden für die Tätigkeit der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft voraussichtlich in der Anfangsphase folgende unmittelbaren Kosten entstehen:

#### **1. Landesumweltanwalt (Landesumweltanwältin)**

Vorausgesetzt wird bei den folgenden Berechnungen, dass der Landesumweltanwalt/ die Landesumweltanwältin ein (eine) A(a)-Bediensteter (Bedienstete) des Landes Burgenland ist und zu 100 % für diese Tätigkeit herangezogen werden soll.

Für allfällige externe Gutachten werden vorläufig € 21.800,-- angesetzt. Für die Fahrtkosten werden vorläufig 1.000 km angesetzt.

Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich Folgendes:

	<u>Anteil</u>	<u>Kosten/Jahr</u>
Personalkosten	100 %	€ 73.470,--
Sachausgaben	12 % der Personalkosten	€ 8.820,--
Verwaltungsgemeinkosten	20 % der Personalkosten	€ 14.700,--
Fahrtkosten	1000 km x € 0,36	€ 360,--
Externe Gutachten		€ 21.800,--
<b><u>Summe</u></b>		<b><u>€ 119.150,--</u></b>

## 2. Mitarbeiter:

Als Mitarbeiter des Burgenländischen Landesumweltanwalts (der Burgenländischen Landesumweltanwältin) in der Landesumweltanwaltschaft werden nach derzeitiger Schätzung 1 A(a)- sowie 1 C(c)-Bediensteter (Bedienstete) erforderlich sein. Die dem Land für deren Tätigkeit grundsätzlich entstehenden jährlichen Personal- und Sachkosten ergeben sich aus Folgendem, wobei allerdings zu bemerken ist, dass für die Folgejahre eine genauere Schätzung erst auf Grund der – noch ausstehenden – Erfahrungswerte hinsichtlich des Arbeitsausmaßes der Landesumweltanwaltschaft möglich sein wird.

	<u>Anteil</u>	<u>Kosten/Jahr</u>
Personalkosten	100 % A(a)	€ 65.400,--
	100 % C(c)	€ 33.430,--
Sachkosten	12 % der Personalkosten	€ 11.860,--
Verwaltungsgemeinkosten	20 % der Personalkosten	€ 19.770,--
Reisekosten		€ 360,--
<b>Summe</b>		<b>€ 130.820,--</b>

Der/die C-Bedienstete soll vorläufig zwar der Landesumweltanwaltschaft zugeteilt werden, aber je nach Auslastung auch für Arbeiten in anderen Verwendungen zur Verfügung stehen.

Diese Mehrausgaben sollen jedoch möglichst durch organisatorische Umschichtungen im Bereich der personellen und sachlichen Ressourcen im Landesdienst ausgeglichen werden.

## **2. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Ziele):**

Die Einrichtung der Landesumweltschutzbehörde hat den Schutz der Umwelt zum Ziel. Die Umwelt wird geschützt, sowohl soweit sie der Mensch braucht als auch um ihrer selbst willen.

Gemäß Z 1 sind Klima, Luft, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen zu schützen, weil sie die Lebensgrundlagen des Menschen bilden. Insofern ist auch der Mensch vor direkten und indirekten umweltvermittelten Gefahren zu schützen. Zu beachten ist aber auch, dass die Umwelt der Erholung dient.

Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind auch um ihrer selbst willen zu schützen, wie auch die Naturelemente und deren Wirkungs- und Beziehungsgefüge.

Der Begriff der Landschaft schließt das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter ein.

### **Zu § 2 (Aufgaben):**

§ 2 beinhaltet eine Aufzählung der Aufgaben und Rechte der Landesumweltschutzbehörde aufgrund Landesrecht und den Verweis auf ihre nach Bundesrecht bestehenden Rechte.

Abs. 1 zählt die durch dieses Gesetz eingeräumten Rechte der Landesumweltschutzbehörde gegenüber der Verwaltung und Dritten auf und weist auf die in § 9 näher ausgeführte Pflicht zur Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit hin.

Sofern die entsprechenden Kapazitäten bestehen, ist die Landesumweltschutzbehörde gemäß Abs. 2 auch zur Beratung der Bürger/innen in Umweltschutzangelegenheiten verpflichtet.

Daneben stehen dem Landesumweltschutzanwalt/ der Landesumweltschutzanwältin natürlich auch jene Rechte zu, die jeder Person zustehen – wie zB das Recht auf Umweltinformation (s. Umweltinformationsgesetz).

### **Zu § 3 (Mitwirkung in Verwaltungsverfahren):**

Abs. 1 umschreibt unter Verweis auf einen Anhang jene Verfahren, in denen die Landesumweltschutzanwaltschaft Parteistellung hat, wenn erhebliche und dauernde Beeinträchtigungen der Umwelt eintreten können.

Abs. 2 schafft sachlich erforderliches Sonderverfahrensrecht und legt fest, wie die Landesumweltschutzanwaltschaft von den relevanten Verfahren erfährt. Da in der Praxis eine Schwerpunktsetzung unumgänglich sein wird, wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit, auf die Parteistellung zu verzichten, hingewiesen.

### **Zu § 4 (Initiativrecht zur Missstandsbehebung):**

Die Landesumweltschutzanwaltschaft soll auch bestehende Umweltmissstände aufgreifen und von den zuständigen Behörden jene Maßnahmen verlangen können, die diese auf Grund der Verwaltungsvorschriften zur unmittelbaren oder mittelbaren Behebung von Missständen zu setzen haben..

### **Zu § 5 (Akteneinsicht und -übermittlung):**

§ 5 enthält für die in Betracht kommenden Behörden eine für die Tätigkeit der Landesumweltschutzanwaltschaft zweckmäßige Präzisierung der in Art. 22 B-VG verankerten Amtshilfeverpflichtung und stellt klar, dass im Fall eines Verdachts eines Umweltmissstands auch Akteneinsicht zu gewähren ist und bestimmte Bescheide und Verordnungen jedenfalls unverzüglich zu übermitteln sind.

Zur Klarstellung ist ergänzend zu bemerken, dass der Burgenländische Landesumweltanwalt (die Burgenländische Landesumweltanwältin) auf Grund Art. 20 Abs. 3 B-VG den dort normierten Verschwiegenheitspflichten („Amtsverschwiegenheit“) unterliegt.

**Zu § 6 (Betreten fremden Grundes und fremder Anlagen bei erheblichen Umweltmissständen:)**

Ein Augenschein wird oftmals das effizienteste Mittel für die Landesumweltanwaltschaft sein, sich hinreichende Klarheit über in ihren Aufgabenbereich fallende Sachverhalte zu verschaffen.

Zur Klarstellung ist – auf Grundlage allgemeiner verfahrens- und organisationsrechtlicher Vorschriften - zu bemerken, dass zum einen die Verständigung der Verfügungsberechtigten von beabsichtigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 der Behörde obliegt, und zum anderen die Beurteilung, ob ein „begründeter Verdacht eines erheblichen Umweltmissstands“ vorliegt, der Landesumweltanwaltschaft zukommt.

**Zu § 7 (Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen):**

Die Erfahrungen der Landesumweltanwaltschaft sollen auch in künftige Gesetze und Verordnungen des Landes einfließen. Die Stellungnahmen der Landesumweltanwaltschaft sollen (auf Grund des Abs. 3) zweckmäßigerweise im Wege des Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

**Zu § 8 (Burgenländische Landesumweltanwaltschaft):**

Die Landesumweltanwaltschaft wacht über die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften, die vom Landesgesetzgeber erlassen wurden. Aus diesem Grunde und um eine möglichst transparente Bestellung der Leitung

sicherzustellen, wurde die Anhörung der Bewerber/innen für die Funktion eines Landesumweltanwalts/ einer Landesumweltanwältin in einem Landtagsausschuss vorgesehen (Abs. 3).

Der Leiter (die Leiterin) muss ein universitäres Studium abgeschlossen haben und auf einschlägige Praxis verweisen können (Abs. 4).

Zu Abs. 5:

Sofern ein Landesbeamter (eine Landesbeamtin) oder ein Landesvertragsbediensteter (eine Landesvertragsbedienstete) zum Landesumweltanwalt/ zur Landesumweltanwältin bestellt wird, wäre mit ihm (ihr) ein Sondervertrag gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abzuschließen. Voraussetzung für den Abschluss eines Sondervertrags ist allerdings, dass die betreffende Person für die Dauer der Bestellung zum Landesumweltanwalt/ zur Landesumweltanwältin unter Entfall der Bezüge beurlaubt wird (Karenzurlaub). Die Zeit des Karenzurlaubs ist nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften für dienstzeit- und arbeitsplatzabhängige Rechte nur dann zu berücksichtigen, wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes zusteht. Deshalb ist es erforderlich, im Abs. 5 (erster Satz) für die Dauer der Bestellung zum Landesumweltanwalt/ zur Landesumweltanwältin einen Karenzurlaub kraft Gesetzes zu normieren.

Gleichzeitig sollte dem Landesumweltanwalt/ der Landesumweltanwältin ein Schutz vor Versetzungen oder verschlechternden Verwendungsänderungen gewährleistet werden. Es werden daher die für einen Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz – durch den Verweis auf § 29d Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – derzeit vorgesehenen Schutzbestimmungen als sinngemäß anwendbar erklärt (zweiter Satz).

Die Landesumweltanwaltschaft ist Kontrollorgan im weitesten Sinne; daher wird ihr Leiter/ ihre Leiterin in Abs. 6 weisungsfrei gestellt. Diese Regelung ist gemäß Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz B-VG im Verfassungsrang zu erlassen.

### **Zu § 9 (Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit):**

Die inhaltlichen Vorgaben für den alle zwei Kalenderjahre zu erstattenden Bericht stellen nur gesetzliche Mindestanforderungen dar.

### **Zum Anhang:**

#### **Bgld BauG:**

In baurechtlichen Verfahren soll die Landesumweltanwaltschaft nur im ordentlichen Genehmigungsverfahren Parteistellung haben. Gemäß § 18 Abs. 1 Bgld. BauG sind geringfügige Bauten nach § 16 und Bauten, die bloß der Bauanzeige nach § 17 unterliegen, nicht dem ordentlichen Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Der Baubewilligungspflicht unterliegen jedenfalls die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden über 150 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche sowie aller anderen Gebäude über 150 m<sup>2</sup>. Eine Zuständigkeit der Landesumweltanwaltschaft soll jedoch erst ab einer bestimmten Größenordnung, nämlich bei einer Nutzfläche des jeweiligen Baus über 300 m<sup>2</sup> gegeben sein. Wohngebäude sind ohne Größenbegrenzung von der Zuständigkeit der Landesumweltanwaltschaft ausgenommen.

§ 17 Abs. 6 Bgld. BauG sieht vor, dass auch Bauten bzw. Änderungen des Verwendungszwecks von Bauten, die an und für sich der bloßen Bauanzeige unterliegen, von der Baubehörde für bewilligungspflichtig erklärt werden können. Da für diese Bauten ein Verfahren nach § 18 durchzuführen ist, der Kreis der Anlagen jedoch in § 17 genannt ist, war § 17 Abs. 6 im Anhang eigens zu erwähnen.

Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall Lager-, Einstell- bzw. Maschinenhallen nicht „erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne des § 3 Abs. 1 erster Satz haben.

Zu beachten ist, dass bei gesetzwidriger Anwendung des Bauanzeigeverfahrens (Formenmissbrauch) die Baufreigabe, die gemäß § 17 Abs. 5 als Baubewilligung gilt, gemäß § 33 mit Nichtigkeit bedroht ist.

### **Burgenländisches Raumplanungsgesetz:**

Im Regelfall soll der Landesumweltanwaltschaft im Genehmigungsverfahren zur vereinfachten Flächenwidmungsplanänderung keine Parteistellung zukommen. Es soll daher auch die Verständigungspflicht in § 3 diesbezüglich eingeschränkt werden. Sollten aber der Landesumweltanwaltschaft rechtzeitig Informationen zugehen, dass zu Unrecht eine Widmungsänderung im vereinfachten Verfahren abgewickelt worden ist, so soll dies im aufsichtsbehördlichen Verfahren im Wege der Parteistellung geltend gemacht werden können.

Ergänzend ist anzumerken, dass in einem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes die Mitgliedschaft des Vertreters/ der Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat verankert ist.